

VERÖFFENTLICHUNGSEXEMPLAR 11.09.2025 – 02.10.2025

**Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den im Zusammenhang bebauten
Ortsteil Busow der Gemeinde Ducherow**

erneut geänderte Entwurfsfassung 07-2025

Nach Einschätzung der Gemeinde Ducherow wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 23.04.2025 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:
 - Sachgebiet Naturschutz mit Bedenken zum Gehölzbestand auf der einbezogenen Fläche 8, mit Hinweisen und Forderungen zum Alleenschutz und dem Hinweis, als Kompensationsmaßnahme auch eine Realkompen-sation zu ermöglichen.

Aktenzeichen:	00450-25-46
Antragsteller:	Amt Anklam-Land für die Gemeinde Ducherow Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow
Grundstück:	Ducherow, OT Busow, ~
Lagedaten:	Gemarkung Busow, Flur 1, Flurstücke 80/2, 146, 149, 150, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 175, Flur 2, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19/1, 20, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 25, 26, 27, 28, 29/1, 29/2, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76/1, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109/1, 109/2, 110, 111, 112/1, 112/2, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 76/2
Vorhaben:	Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Teilort Busow der Gemeinde Ducherow hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB; HAZ. 1921-2024

Herr Streich
im Hause

Untere Naturschutzbehörde (Bearbeiter: Frau Janke; Tel.8760-3214)

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Dem Vorhaben kann weiterhin nicht zugestimmt werden, da die in der Stellungnahme vom 8.08.2024 geforderten Unterlagen zur Bewertung der Belange des Alleenschutzes und gesetzlichen Gehölzschutzes fehlen.

Gemäß § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V sind außerdem alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt. Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind verboten. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie mit diesen Sachverhalten umgegangen wird. Ein Hinweis auf den Gehölzschutz wird als nicht ausreichend gesehen. Nach Maßgabe des gesetzlichen Baumschutzes sind Baufelder auszuweisen.

Dies ist hier nicht erfolgt. Im Baufeld 8 befindet sich z.B. ein geschlossener Gehölzbestand. Hierzu werden keine Angaben gemacht. Die Festsetzungen unter Punkt 3.4. sind hier nicht umsetzbar.

Alleenschutz:

Entlang der Straßen (Flurstück 11) befindet sich eine nach § 19 des NatSchAG M-V Allee. Ich verweise hier auf den § 19 Abs. 1 und 2 NatSchAG M-V, der Folgendes ausführt:

- (1) Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind verboten. Dies gilt nicht für die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht.
- (2) Die Naturschutzbehörde kann Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann.

Die Belange des Alleenschutzes sind nicht abwägbar.

Durch den Vorhabenträger ist vor Ausweisung bzw. vor Bestätigung der Baufelder der Nachweis zu führen, dass die Bäume entlang der Straße im Kronentraubereich und im Wurzelbereich nicht geschädigt werden. Dies kann zurzeit weiterhin nicht ausgeschlossen werden.

Es gibt hierzu keine entsprechenden Ausführungen in der Begründung zur Satzung. Die Übernahme der gesetzlichen Regelungen ist nicht als ausreichend zu werten.

Eingriffsregelung

Der vorgelegten Bilanzierung wird zugestimmt. Der Kauf von Ökopunkten sollte von der Gemeinde autorisiert sein.

Aus der Erfahrung der Bearbeitung einer ähnlich gelagerten Satzung heraus wird die Nachfrage nach Realkompensation auf dem eigenen Grundstück erfolgen und es wird dann Aufgabe der Gemeinde/ des Amtes sein, eine praktikable Lösung zu erarbeiten. Es wird daher empfohlen, neben dem Ökokonto noch eine Maßnahme zur Realkompensation anzubieten. Sollte dies von der Gemeinde nicht präferiert werden, ist dies in der Beschlussfassung eindeutig zu formulieren.

Janke
Janke
Sachbearbeiterin Naturschutz